4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wassersorgungszweckverbandes im Landkreis Schönbeck

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 10.05.2011 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck, Nr. 22 vom 18.03.2007), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 5 vom 26.01.2009 und im Schönebecker Generalanzeiger vom 25.01.2009), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 24 vom 10.06.2009 und im Schönebecker Generalanzeiger vom 03.06.2009), geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 12 vom 16.03.2011 sowie im Schönebecker Generalanzeiger vom 09.03.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz (1)

Die Worte "Schönebecker Generalanzeiger" werden durch die Worte "Amtsblatt der Gemeinde Osternienburger Land" ersetzt.

2. § 20 Absatz (2), Satz 1

Das Wort "Landkreis" wird durch das Wort "Salzlandkreis" ersetzt.

Im weiteren Verlauf des Satzes werden die Worte "sowie im Amtsblatt der Gemeinde Osternienburger Land" eingefügt.

3. § 20 Absatz (4)

Hinter die Worte "Schönbecker Generalanzeiger" werden die Worte "sowie im Amtsblatt der Gemeinde Osternienburger Land" eingefügt.

4. Die Anlage zu § 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Verbandsmitglieder des WZV im Landkreis Schönebeck

Stadt Calbe

Stadt Barby

Stadt Staßfurt für die Ortsteile Brumby, Glöthe und Üllnitz

Gemeinde Bördeland

Gemeinde Osternienburger Land für den Ortsteil Diebzig

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.07.2011, in Kraft.

Heyer W Verbandsvorsitzender

des Wasserversorgungszweckverbandes

im Landkreis Schönebeck